

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht
Geschäfts-Nr. 084 K 009/22

(Bitte bei allen Schreiben angeben)

40227 Düsseldorf, 25. April 2024
Werdener Straße 1
Tel.: 02 11/83 06 – 5.3362

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, den 18.06. 2024, 09:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Düsseldorf

40227 Düsseldorf, Werdener Straße 1, 1. Obergeschoss, Saal 1.102

das im

Grundbuch von Derendorf Blatt 8132

eingetragene Wohnungseigentum versteigert werden.

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

9,54/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Derendorf, Flur 1, Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche,
Kaiserswerther Straße, Größe: 1.552 m²
Gemarkung Derendorf, Flur 1, Flurstück 506, Gebäude- und Freifläche,
Kaiserswerther Straße, Größe: 1.209 m²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. **10/2** und
k 10/2 bezeichneten **Wohnung**

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am **16.03.2022** eingetragen worden.

Der **Verkehrswert** wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
280.000,00 EUR.

Im Internet (www.zvg-portal.de) und in der Tagespresse wird das Versteigerungsobjekt laut Gutachten wie folgt beschrieben:

Eigentumswohnung in Düsseldorf-Golzheim, Kaiserswerther Straße 115, 10. Obergeschoss, 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Balkon, Wohnfläche rund 68 m², Baujahr 1972, Bewertungsbaujahr 1982

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die/der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Sie/Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn die Gläubigerin/der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch der Gläubigerin/des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt. Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die/Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, dass der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.